

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)

Vom 8. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Maskenpflicht in Betrieben

¹ In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- b. Personen, die sich alleine in abgetrennten Räumen (Einzelbüros) aufhalten;

1) SR 818.101

2) SR 818.101.26

3) SR 818.101.1

c. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden kann.

³ Es gelten zudem die Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾.

§ 3 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

³ Weitere Ausnahmen können in kantonalen Schutzkonzepten geregelt werden.

§ 4 Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. Jugendliche ab dem 12. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.

§ 5 Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften

¹ Zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr müssen alle Verkaufsgeschäfte geschlossen bleiben.

4) SR 818.101.26

§ 6 Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe

¹ Zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen alle Gastwirtschaftsbetriebe geschlossen bleiben.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Hauslieferdienste;
- b. Betriebskantinen ausschliesslich für im betreffenden Betrieb arbeitende Personen;
- c. Hotelrestaurants und -bars ausschliesslich für Hotelgäste.

³ In einem Gastwirtschaftsbetrieb dürfen sich pro abgetrennter Räumlichkeit maximal gleichzeitig 50 Personen aufhalten.

§ 7 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste zu erheben. Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 15 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Versammlungen politischer Körperschaften;
- b. politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen;
- c. Unterschriftensammlungen;
- d. Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen.

Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

³ Vom Verbot ausgenommen sind zudem Beerdigungen und Abdankungsfeiern, die im engen Familienkreis und unter Einhaltung eines Schutzkonzepts gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage durchgeführt werden.

⁴ Wo in Ausnahmefällen Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, sind die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden zu erheben. Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 9 Ausnahmeregelung für religiöse Veranstaltungen während der Feiertage

¹ Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2020 sowie am 1. und 7. Januar 2021 sind religiöse Veranstaltungen von höchstens 50 Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben mit Schutzkonzepten und Kontaktdatenerhebung zulässig. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² Die von der Schliessung nach § 6, § 10 und § 11 dieser Verordnung betroffenen Einrichtungen und Betriebe bleiben an den unter Abs. 1 erwähnten Daten weiterhin geschlossen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Sämtliche Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien verboten. Einrichtungen und Betriebe sind zu schliessen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind;
- b. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören;
- c. die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern, einschliesslich der Garderoben, für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport;
- d. die Nutzung von Turnhallen einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II für den alternativen Unterricht;
- e. Prüfungen von Sportstudierenden.

Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

³ Vom Verbot ausgenommen sind zudem Sportaktivitäten im Freien von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ohne Körperkontakt, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

§ 11 Besondere Bestimmungen für den Freizeitbereich

¹ Quartier- und Jugendzentren, Spielhallen, Wellnesszentren, Erotikbetriebe, Saunen und vergleichbare Freizeitinstitutionen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 12 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz¹⁾ mit Busse bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Totalrevision tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis am 17. Januar 2021.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SR 818.101